

Forum-Gewerberecht | Sportwetten/Glücksspiel | Recht auf Gewinnauszahlung bei "Kaffeefahrt"

Autor	Beitrag
Puz_zle 03.02.2009 04:43	Pressemitteilung des Amtsgerichtes Charlottenburg vom 02.02.2009 Quelle: http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ quote----- AG Charlottenburg: Recht auf Auszahlung eines versprochenen Gewinns (PM 04/2009) Am 27. Januar 2009 verurteilte das Amtsgericht Charlottenburg ein Unternehmen, das ein einen Gewinn versprechendes Schreiben verschickt hatte, zur Zahlung von 1.500 Euro an die Empfängerin. Das beklagte Unternehmen hatte die Klägerin in dem Schreiben als „nächste Rubbel-Los-Gewinnerin“ bezeichnet und sie aufgefordert, an einem bestimmten Termin an einer Ausflugsfahrt teilzunehmen. Dort solle ihr ein persönlicher Gewinn überreicht werden. Mitzubringen sei der beigelegte Scheckvordruck über 1.500 Euro, der nach Überprüfung der Personalien, vor Ort „durch eine originale Unterschrift seine Rechtsgültigkeit“ erhalten werde. Nach Ansicht der Richterin hat die Beklagte damit der Empfängerin gegenüber eine Gewinnzusage über 1.500 Euro abgegeben. Der durchschnittliche Empfänger könne das Schreiben nach Inhalt und Gestalt nur so verstehen, dass nur noch der Termin wahrgenommen werden müsse, damit der Scheck unterschrieben werde. Die Beklagte vermische „Bargeldgewinn“ und „Rubbel-Los-Gewinn“ in dem Schreiben und lasse damit absichtlich den genauen Ablauf der vermeintlichen Gewinnverlosung im Dunkeln. Daher könne sie sich nicht darauf berufen, dass mit dem Schreiben lediglich der Gewinn eines Rubbel-Loses mitgeteilt worden sei. Gegen das Urteil ist Berufung zum Landgericht möglich. (Gesch-Nr. 226 C 238/08 Amtsgericht Charlottenburg) -----

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: